



DAS PARTEIENSYSTEM DER WEIMARER REPUBLIK

Nähert sich die Bundesrepublik „Weimarer Verhältnissen“?

Volker Stalman

AUF EINEN BLICK

- ▶ Seit geraumer Zeit ist die Frage zu hören, ob sich Deutschland wieder Weimarer Verhältnissen nähert. Hintergrund dieser Fragestellung sind mehrere Entwicklungen, die das Parteiensystem betreffen: die Zunahme der im Bundestag vertretenen Parteien, das Auftreten einer rechtsradikalen Partei, der Niedergang der sogenannten Volksparteien und damit einhergehende Schwierigkeiten bei der Koalitionsbildung.
- ▶ In Deutschland hatten Parteien seit ihrer Entstehung im 19. Jahrhundert lange Zeit kein hohes Ansehen. Galten die Parteien doch als partikulare Vertretungsorgane einseitiger Interessen, als dogmatisch, kompromissunfähig und verantwortungsscheu. Der Staat verkörperte demgegenüber die Gesamtheit und Einheit der Nation.
- ▶ Nachhaltig wurden die Parteien durch das vor 1918 bestehende Verfassungssystem geprägt. Da ihnen Mitwirkungsrechte bei der Regierungsbildung verwehrt blieben, mussten sie sich auch nicht an der Politik einer von ihnen mitgetragenen Regierung ausrichten und waren somit nicht zur Zusammenarbeit mit anderen Parteien und zur Kompromissfindung gezwungen.
- ▶ Mit der Niederlage im Ersten Weltkrieg ging Deutschland vom konstitutionellen Obrigkeitsstaat zum parlamentarischen System über. Das ausgeprägte Misstrauen gegen ein befürchtetes übermächtiges Parlament führte zur Konstruktion eines starken, direkt gewählten Reichspräsidenten, der die Macht des Reichstags einschränkte.
- ▶ Die Weimarer Republik war geprägt von der Aufsplitterung des Parteiensystems. Die Spaltung der Arbeiterbewegung während des Krieges in SPD und USPD sowie 1920 die des politischen Katholizismus in Zentrum und Bayerische Volkspartei (BVP) machte – ebenso wie das Auftreten radikaler Flügelparteien, der KPD und später der NSDAP, und verschiedener Interessenparteien – das Parteiensystem heterogener und diffuser.
- ▶ Da es keine Sperrklausel gab, waren im Reichstag bis zu 15 Parteien vertreten. Keine Partei erlangte in der Weimarer Republik jemals die absolute Mehrheit der Stimmen oder Mandate. Auch die NSDAP verfehlte in der Märzwahl des Jahres 1933 mit 43,9 Prozent deutlich die absolute Majorität.
- ▶ Die Mehrheitskoalitionen waren instabil und hielten nie eine ganze Legislaturperiode. Die Regel wurden bürgerliche Minderheitsregierungen, die meist von der SPD toleriert wurden.
- ▶ Die Unterschiede der Bundesrepublik zur Weimarer Republik sind offenkundig. Denn die im Bundestag vertretenen demokratischen Parteien sind alle untereinander gesprächs-, koalitions- und kompromissfähig. Die für einige Weimarer Parteien kennzeichnende Verantwortungsscheu und die Tendenz zur Obstruktion sind der Bereitschaft zur Übernahme politischer Verantwortung gewichen.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|------------|---|
| Einleitung | 4 |
|------------|---|

| | |
|--|---|
| 1 Die Ausbildung des deutschen Parteiensystems im 19. Jahrhundert | 6 |
|--|---|

| | |
|--------------------------------|---|
| 2 Die Weimarer Republik | 8 |
|--------------------------------|---|

| | |
|---------------------|---|
| Das Wahlrecht | 9 |
|---------------------|---|

| | |
|--------------------------|----|
| Das Parteiensystem | 10 |
|--------------------------|----|

| | |
|--|----|
| Regierungsbildungen und das Verhältnis zur Regierung | 14 |
|--|----|

| | |
|-------|----|
| Fazit | 16 |
|-------|----|

EINLEITUNG

Seit geraumer Zeit ist die sorgenvolle Frage zu hören, ob sich Deutschland wieder Weimarer Verhältnissen nähern würde. Hintergrund dieser Fragestellung sind mehrere Entwicklungen, die das Parteiensystem betreffen: die Zunahme der im Bundestag vertretenen Parteien, das Auftreten einer rechtsradikalen Partei wie der Alternative für Deutschland (AfD), der Niedergang der sogenannten Volksparteien CDU/CSU und SPD und damit einhergehende Schwierigkeiten bei der Koalitionsbildung.¹

Das beschwörende Wort des Schweizer Publizisten Fritz René Allemann, dass Bonn nicht Weimar sei, traf nicht nur das Selbstverständnis der alten Bundesrepublik, sondern wurde auch zur Handlungsmaxime des wiedervereinigten Deutschlands. Die neue Republik dürfe nicht das Schicksal Weimars erleiden und nicht zum Spielball der Radikalen von links und rechts werden. Um die Lehren aus der Zerstörung der Weimarer Republik zu ziehen, gab sich die Bundesrepublik eine Verfassungsordnung, die einen Bruch mit der Vergangenheit markierte. Die Verfassungsväter und -mütter zogen die Lehren aus Weimar und schufen ein konsequentes parlamentarisch-repräsentatives Regierungssystem, das Parlament und Regierung stärkte und den Parteien eine positiv definierte Verantwortung bei der Mitwirkung an der politischen Willensbildung zuschrieb. Auch das Wahlrecht mit seiner Verbindung aus Verhältnis- und Persönlichkeitswahl und die (den Einzug in den Bundestag erschwerende) Fünf-Prozent-Hürde trug zur Stabilität der Verfassungsordnung bei und ermöglichte die Bildung von Mehrheiten im Parlament.

Waren 1949 noch Abgeordnete von elf Parteien sowie drei Parteilose in den ersten Deutschen Bundestag eingezogen und damit nur unwesentlich weniger als im letzten demokratisch gewählten Reichstag der Weimarer Republik, wich diese buntscheckige Vielfalt bald einem um die politische Mitte zentrierten Parteiensystem, das von 1961 bis 1983 mit lediglich vier Parteien oder drei Fraktionen im Bundestag vertreten war. Prägend wirkten vor allem das Auftreten schichtenübergreifender Volks- und Integrationsparteien sowie der Trend zur Konzentration.

Dieser Eindruck der Stabilität schien jedoch bereits mit dem Einzug der Grünen in den Bundestag 1983 einem Gefühl der Unsicherheit zu weichen, das mit dem Hinzutreten der PDS, der Nachfolgepartei der SED, nach der Wiedervereinigung 1990 verstärkt wurde. Eine gewisse Unruhe machte sich dann 2017 breit, als erstmals seit 1953 mit der AfD wieder eine rechtsradikale Partei in das Bundesparlament einzog. Besorgniserregend scheint auch die Tatsache zu sein, dass bei den 2025 anstehenden Neuwahlen eine weitere Neugründung Mandate im Bundestag erringen könnte: das Bündnis Sarah Wagenknecht (BSW), eine Abspaltung der Partei Die Linke, die mit ihren russlandfreundlichen Forderungen und Postulaten den Eindruck einer im Gleichklang mit der Moskauer Politik operierenden und damit fremdgesteuerten Partei erweckt.

Ist die Warnung vor den „Weimarer Verhältnissen“ also berechtigt oder nur Ausdruck einer hysterischen Aufgeregtheit, die den aktuellen politischen Verhältnissen und Realitäten nicht gerecht wird? Ein Blick zurück mag hier weiterhelfen. Um die eingangs formulierte Frage einer Klärung zuzuführen, scheint ein Vergleich mit den vielfach beschworenen Verhältnissen der Weimarer Republik und ihrem Parteiensystem hilfreich zu sein. Im Folgenden soll deshalb nach einem kurzen Überblick über die Entstehung und Ausbildung des deutschen Parteiensystems im 19. Jahrhundert die Entwicklung der Parteien in der Weimarer Republik in den Fokus gerückt werden, um die Spezifika und Eigenheiten dieses Systems und damit die Parallelen, aber auch Unterschiede zur heutigen Entwicklung schärfer konturieren zu können.

1. DIE AUSBILDUNG DES DEUTSCHEN PARTEIENSYSTEMS IM 19. JAHRHUNDERT

Bereits während der Revolution von 1848/49 hatten sich fünf politische Richtungen herausgebildet, die in der Politik des Kaiserreiches und der Weimarer Republik eine bestimmende Rolle spielen und das deutsche Parteiensystem teilweise bis in die frühen fünfziger Jahre prägen sollten: der Konservatismus, der politische Katholizismus, der bürgerliche Liberalismus, die bürgerliche Demokratie und die politische Arbeiterbewegung.²

In Deutschland verfügten Parteien lange Zeit über kein hohes Ansehen, der Begriff war negativ konnotiert. Galten die Parteien doch als partikulare Vertretungsorgane, die einseitige Interessen und Forderungen ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl repräsentierten und die Nation nicht zusammenführen, sondern spalten würden. Der Staat verkörperte demgegenüber die Gesamtheit und Einheit der Nation, während sich die ihn vertretene Beamtenschaft an sachlichen Erwägungen und am übergreifenden Ganzen zu orientieren schien. Parteien galten als dogmatisch, kompromissunfähig und verantwortungsscheu. Entstanden in enger Anlehnung an politische Theorien, philosophische Schulen oder religiöse Überzeugungen tendierten die deutschen Parteien zur Betonung der „reinen Lehre“, zur Hervorhebung von abstrakten Prinzipien und Grundsatzpositionen. Dies erschwerte die Kooperation mit anderen Parteien, die Kompromissfindung und die pragmatische Lösung realer Probleme. Ein charakteristisches Element des deutschen Parteiensystems war zudem der konfessionelle Gegensatz, der seinen Ausdruck in der Gründung einer katholischen Partei als offensiver Vertretung der religiösen Minderheit im mehrheitlich protestantisch verfassten Kaiserreich hatte.



Blick auf den Berliner Reichstag 1898.

Die bemerkenswerte Kontinuität der deutschen Parteien vom Kaiserreich bis in die späten 1920er-Jahre basierte auf ihrer Verwurzelung in soziokulturellen Milieus, die sich teilweise vor der Reichsgründung herausgebildet hatten und sich in der Folgezeit verfestigen sollten: das katholische, das protestantisch-proletarische, das agrarisch-protestantisch-ostelbische und das protestantisch-städtisch-bürgerliche. Hierbei spielten nicht nur einzelne Sozialstrukturvariablen wie Klassen-, Berufs- oder Religionszugehörigkeit, sondern auch deren Überformung durch kulturelle Sinnbezüge eine entscheidende Rolle. Die Zunahme ökonomischer und sozialer Probleme seit dem späten 19. Jahrhundert verstärkte und festigte die Bindungen der Parteien an ihre Milieus, die an parteistrukturierender Kraft gewannen.

Nachhaltig wurden die Parteien durch das vor 1918 bestehende konstitutionelle Verfassungssystem geprägt. Die erst im Laufe des 19. Jahrhunderts erfolgte Einführung von Parlamenten in den Einzelstaaten führte zu einer im europäischen Vergleich späten Gründung von Parteien. Da die Parteien in den deutschen Einzelstaaten erst nach der Schaffung eines vom Monarchen abhängigen bürokratischen und militärischen Apparats entstanden, waren diese Institutionen dem parlamentarischen Zugriff entzogen und blieben es letztlich bis zum Ende des Kaiserreichs, teilweise noch während der Weimarer Republik. So ordnete die Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 die Bereiche Militär, Verwaltung und Regierung dem Monarchen zu. Die Parteien erlangten somit keinen Einfluss auf die Bildung der Regierung und konnten später auch die Bestellung einer vom Parlament abhängigen Reichsregierung nicht durchsetzen. Da ihnen dieses Mitwirkungsrecht verwehrt blieb, mussten sie sich nicht an der Politik einer von ihnen mitgetragenen Regierung ausrichten. Sie waren nicht zur Zusammenarbeit mit anderen Parteien, zur Kompromissfindung und damit zur Überwindung sozialer und wirtschaftlicher Interessengegensätze gezwungen.

Bestimmenden Einfluss gewann letztlich auch der Föderalismus. In der formativen Phase spielte bereits der Faktor Region eine herausragende Rolle. Denn die Parteien entstanden teilweise vor der Reichsgründung auf der Ebene der Einzelstaaten. Das spätere absolute Mehrheitswahlrecht im Norddeutschen Bund und im Kaiserreich förderte nach 1867 beziehungsweise 1871 die Konzentration auf einzelne Regionen oder Hochburgen. Regionale politische Traditionen überlagerten nicht nur die ökonomischen und sozialen Interessen der Wähler, sondern sie prägten auch die politischen Verhaltens- und Orientierungsmuster. Das spannungsreiche Verhältnis zwischen den Einzelstaaten und dem Reich, zwischen Region und Nation, zwischen Regionalismus und Zentralismus wirkte sich auf die Programmatik und die Organisation der Parteien aus und führte zu einer Vielfalt regional gebrochener Politikmuster.

Das Mehrheitswahlrecht konnte die Parteienzersplitterung nicht verhindern. So waren im Reichstag von 1912 nicht weniger als 16 Parteien vertreten: Neben den beiden konservativen Parteien, Deutschkonservative Partei und Reichspartei, den beiden liberalen Kräften, der Nationalliberalen Partei und der Fortschrittlichen Volkspartei, der katholischen Deutschen Zentrumspartei, der SPD und der regionalen Deutsch-Hannoverschen Partei (Welfen) fanden sich auch Vertretungen der nationalen Minderheiten, der Polen, Elsass-Lothringer und Dänen, drei bäuerliche Interessenparteien (Bund der Landwirte, Bayerischer Bauernbund, Deutscher Bauernbund) sowie drei antisemitische Parteien.³

2. DIE WEIMARER REPUBLIK

Mit der Niederlage im Ersten Weltkrieg erfolgte der Übergang vom konstitutionellen Obrigkeitsstaat zum parlamentarischen System. Die Weimarer Verfassung konstituierte einen demokratischen Staat, der über eines der fortschrittlichsten Wahlsysteme, über vom Volk gewählte Institutionen, Reichstag und Reichspräsident, sowie über die Möglichkeit des Referendums verfügte.⁴ Der auf vier Jahre gewählte Reichstag war für die Gesetzgebung, das Budgetrecht und die Kontrolle der Exekutive zuständig, verfügte jedoch über keine Wahlfunktion und besaß damit keinen direkten Einfluss auf die Besetzung der Regierungsämter.

Die Reichsregierung war vom Vertrauen des Parlaments abgängig. Das ausgeprägte Misstrauen gegen ein befürchtetes übermächtiges Parlament führte zur Konstruktion eines starken, direkt gewählten Reichspräsidenten und zur Einführung von Volksabstimmungen, die beide, auf die Idee der Volkssouveränität rekurrierend, die Macht des Reichstags fühlbar einschränkten. So konnte der auf sieben Jahre gewählte Reichspräsident die Reichsregierung ernennen und entlassen. Zudem kam ihm das Recht zur Reichstagsauflösung zu. Mit seinem Notverordnungsrecht gemäß Artikel 48 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) konnte er im Falle der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit den Ausnahmezustand verhängen und Notverordnungen erlassen. Wegen der Schwäche des Reichstags bei der Mehrheits- und Koalitionsbildung entwickelte sich das Staatsoberhaupt am Ende der Republik zum dominanten Verfassungsorgan. In Konkurrenz zur Parlamentsgesetzgebung standen Volksabstimmungen und Volksbegehren, bei denen es hohe Antrags- und Beteiligungsquoten gab, die dazu führten, dass alle drei Volksbegehren auf Reichsebene (zur Fürstenenteignung 1926, gegen den Panzerkreuzerbau 1928 und gegen den Young-Plan 1929) scheiterten. Auch wenn für den Volksentscheid über den Young-Plan, initiiert als Abstimmung über die Reparationen, nur 14 Prozent der Wählerinnen und Wähler votierten, hatte er aufgrund der demagogischen Hetze der politischen Rechten negative Wirkungen auf das politische Klima der Republik.

Das parlamentarische System der Weimarer Republik gilt gemeinhin als dysfunktional und defizitär. Verwiesen wird auf Konstruktionsfehler der Verfassung, die kein rein parlamentarisches System begründet, sondern zahlreiche Gegengewichte zu dem von vielen Zeitgenossinnen und Zeitgenossen perhorreszierten „Parlaments-Absolutismus“⁵ konstituiert habe, zu denen der starke, direkt gewählte Reichspräsident und die Einführung von Volksabstimmungen zählen. Verwiesen wird aber auch auf die Parteienvielfalt und die Fragmentierung des Parlaments sowie auf die Milieuverhaftung, die Kooperationsunfähigkeit der deutschen Parteien und deren Orientierung am strategischen Maximalismus.

Das Wahlrecht

Werfen wir einen Blick auf das Wahlrecht, das 1919 grundlegend geändert wurde. Galt vor 1918 das absolute Mehrheitswahlrecht in Einmannwahlkreisen für Männer ab 25 Jahren, so wurden die Abgeordneten nach Artikel 22 Absatz 1 WRV „in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über zwanzig Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt“. Im Gegensatz zum Kaiserreich fiel der Wahltag nicht mehr auf einen Arbeitstag, sondern auf einen Sonntag oder einen öffentlichen Ruhetag (Artikel 22 Absatz 2).

Die Einführung des Frauenwahlrechts, die Herabsenkung des Wahlalters und vor allem die Ersetzung des Mehrheits- durch das Verhältniswahlrecht waren unumstritten. Große Hoffnungen wurden vor allem in das neue Verhältniswahlrecht gesetzt, das in den Artikeln 17 und 22 der Weimarer Reichsverfassung verankert wurde und sowohl für die Reichstags- als auch für die Landtags- und Gemeindewahlen galt. Die Einführung des Proporzwahlrechts resultierte aus der Kritik am Mehrheitswahlrecht, das für eine weitgehende Verfälschung des Wählerwillens verantwortlich gemacht wurde, die jedoch Folge der ungleichen, den Bevölkerungsveränderungen nicht mehr angepassten Wahlkreiseinteilung war.⁶



Wahlplakate zur Reichstagswahl im Juli 1932.

Mit dem Übergang zum Verhältniswahlrecht hoffte man, eine weitgehende Kongruenz von Stimmen und Mandaten erzielen und damit dem Verfassungsgrundsatz der Gleichheit der Wahl angemessen Rechnung tragen zu können, da jede Wählerinnen- und Wählerstimme den gleichen Zähl- und Erfolgswert zu haben schien. Da es keine Sperrklausel gab, konnte jede Partei hoffen, mindestens einen Parlamentssitz erlangen zu können. Die Folge war, dass die Zahl der zur Wahl aufgestellten Parteilisten zunahm und von 19 bei der Wahl zur Nationalversammlung auf 42 im Juli 1932 stieg. Die meisten Parteien waren bei der Mandatzuteilung erfolgreich. So erlangten 1919 zehn der 19 Parteien mindestens ein Mandat und im Juli 1932 14 von 42. Ihre größte Repräsentanz fanden die Parteien im Jahr 1928, als 15 der 35 Parteien, die an der Wahl teilgenommen hatten, in den Reichstag einziehen konnten.⁷

Das neue Rekrutierungssystem förderte mithin die Fragmentierung und Segmentierung der deutschen Parteienlandschaft und erschwerte damit die parlamentarische Mehrheitsbildung. Im Gegensatz zu dem vor 1918 bestehenden absoluten Mehrheitswahlrecht mit seinen charakteristischen Stichwahlbündnissen, das der Kooperation verwandter Parteien zugutekam, sah das Proporzwahlrecht keinen institutionellen Anreiz zur Zusammenarbeit vor.

Neben der Förderung des Vielparteiensystems wurde die Entpersonalisierung der Wahl durch Listen und die damit verbundene Stärkung der Parteiapparate aufgrund ihrer Rolle bei der Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten sowie der Aufstellung der Listen kritisch gesehen. Die Wählerinnen und Wähler konnten nicht mehr – wie im Kaiserreich – denen von ihnen bevorzugten Kandidatinnen und Kandidaten ihre Stimme geben, sondern nur mehr einer Liste mit verschiedenen Kandidatinnen und Kandidaten, auf deren Reihenfolge, in der sie zum Zuge kamen, sie keinen Einfluss hatten. Dadurch musste sich die Verbindung zwischen Wählerinnen und Wählern und Abgeordneten lockern. Der Vorwurf, dass das Wahlrecht vor allem partei-gebundenen Funktionärinnen und Funktionären zugutekommen würde, die keinen Bezug zu den Problemen und Sorgen ihres Wahlkreises hatten, wurde rasch laut. Und in der Tat nahm die Zahl der Parteifunktionärinnen und -funktionäre oder Verbandsvertreterinnen und -vertreter nach 1919 deutlich zu. Während 1912 nur rund 15 Prozent der Abgeordneten in einer Partei oder einem Verband angestellt waren, waren es 1932 bereits 40 Prozent.⁸ Andererseits förderte das neue Wahlsystem auch den Übergang von der Honoratioren- zur Mitgliederpartei. Die Parteien, die im Kaiserreich, mit Ausnahme der SPD, nur in ihren Hochburgen präsent gewesen waren, mussten nun im gesamten Reich Flagge zeigen und Ortsvereine, Wahlkreis-, Bezirks-, Provinzial- oder Landesverbände gründen. Der Ausbau der Parteiorganisation wurde zur Voraussetzung für einen erfolgreichen Wahlkampf.⁹

Das Parteiensystem

Die Aufsplitterung des deutschen Parteiensystems konnte mithin auch in der Weimarer Republik nicht überwunden werden.¹⁰ Die Spaltung der Arbeiterbewegung während des Krieges in SPD und USPD sowie 1920 die des politischen Katholizismus in Zentrum und Bayerische Volkspartei (BVP) machte, ebenso wie das Auftreten radikaler Flügelparteien, der KPD und später der NSDAP, und der Interessenparteien, die vor allem 1928 einen großen Zuspruch in der Wählerschaft fanden, das Parteiensystem heterogener und diffuser.

Der Zusammenschluss der alten konservativen Parteien zur Deutschnationalen Volkspartei (DNVP) blieb die einzige Zusammenfassung von politischen Kräften, bezeichnenderweise in deren Defensive nach der Novemberrevolution 1918. Erfolglos blieb demgegenüber die Eini-gung des politischen Liberalismus, der auch weiterhin, wenn auch unter anderem Namen, durch zwei Parteien, die linksliberale Deutsche Demokratische Partei (DDP) und die rechts-liberale Deutsche Volkspartei (DVP), vertreten wurde. Die großen politischen Strömungen behaupteten sich im Wesentlichen, wenngleich sich die Parteien mit neuen Etiketten schmückten und sich in Anpassung an den Zeitgeist das Epitheton Volkspartei beileigten.¹¹

Die bürgerlich-liberale Mitte, die im Kaiserreich eine bestimmende Rolle gespielt hatte und noch bei den Wahlen zur Nationalversammlung fast ein Viertel der Stimmen auf sich hatte vereinen können, erlebte während der Weimarer Republik einen beispiellosen Schrumpfungsprozess, der sowohl ihre linke als auch ihre rechte Ausprägung, DDP und DVP, bis 1932 auf das Niveau von Splitterparteien reduzierte. Während die DDP in den ersten Jahren der Republik aufgrund ihres fulminanten Wahlergebnisses von 18,5 Prozent und ihrer Beteiligung an der sogenannten Weimarer Koalition, nicht zuletzt bei den Verfassungsberatungen mit dem Staatsrechtler und Innenminister Hugo Preuß, tonangebend war, gewann seit 1920 die



Wahlplakat der Deutschen Demokratischen Partei (DDP) für die Reichstagswahl 1928.

nationalliberale DVP unter der Führung des langjährigen Außenministers Gustav Stresemann an Bedeutung. Durch die Anpassung an das parlamentarische Regierungssystem und die allerdings nur begrenzte Bereitschaft zu sozialen Veränderungen bot sie sich als Koalitionspartner an.

Die DVP profitierte lange Zeit vom nationalistisch aufgeheizten Klima jener Jahre und der Popularität ihres Parteivorsitzenden. In ihrer Farbenwelt gewann das Schwarz-Rot-Gold neben dem Schwarz-Weiß-Rot allerdings nur langsam an Gewicht. Als problematisch erwies sich ihre enge Verquickung mit industriellen Interessenverbänden, die zwar die Finanzierung der Partei sicherstellten, doch die Koalitionsfähigkeit der Partei nicht zuletzt nach links einschränkten. Beide liberalen Parteien wurden Opfer der durch den Versailler Vertrag und die beiden Wirtschaftskrisen hervorgerufenen politischen Radikalisierung.

Ebenso wie die Sammlung des politischen Liberalismus in einer Partei scheiterte, war auch dem Versuch der katholischen Zentrumspartei, sich nach dem Krieg unter dem Etikett „Christliche Volkspartei“ als überkonfessionell-christliche Partei neu zu definieren, kein Erfolg beschieden. Die Partei blieb auf das katholische Milieu mit seinen regionalen Schwerpunkten im Westen, Süden und Südosten beschränkt. Bezogen auf das katholische Spektrum war die Partei allerdings eine Volkspartei mit einer breiten sozialen Spannweite, die Arbeiter und Handwerker ebenso wie adlige Großgrundbesitzer und Unternehmer umfasste. Katholische Sozialethik und Christliche Gewerkschaften schufen einen starken sozialpolitisch ausgerichteten Flügel, der eine politische Affinität zur SPD begründete. Die Konstituierung der nominell überkonfessionellen, de facto aber katholisch-föderalistischen Bayerischen Volkspartei (BVP) Ende 1918, die noch bis 1920 mit dem Zentrum eine Fraktionsgemeinschaft im Reichstag bildete, erwies sich als folgenschwer: Da die weiter rechtsstehende Regionalpartei bei einigen wichtigen Entscheidungen – wie der Reichspräsidentenwahl von 1925 – nicht der Zentrumslinie folgte, sondern anstelle des Zentrums kandidaten Wilhelm Marx den von Rechtsliberalen und Konservativen aufs Schild gehobenen und schließlich siegreichen früheren Generalfeldmarschall Paul von Hindenburg unterstützte. Der Mandatsanteil der beiden katholischen Parteien im Reichstag ging zwar bis 1932 von knapp 20 auf 15 Prozent zurück, doch blieb die Zentrumspartei aufgrund ihrer ununterbrochenen Regierungsbeteiligung ein einflussreicher Faktor in der deutschen Politik. Der Vergleich mit den heutigen Parteien CDU und CSU mit der damaligen Zentrumspartei und der BVP, der sich aufdrängen mag, ist im Übrigen irreführend, da beide C-Parteien bis heute eine Fraktionsgemeinschaft im Bundestag bilden und nicht zuletzt in wichtigen Fragen als Einheit auftreten.

Ebenso wie das Zentrum gründete die SPD auf einem festen sozialen Milieu, das durch das Arbeitervereinswesen, durch Gewerkschaften, Konsumgenossenschaften und durch das 1924 gegründete Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold fest in der Gesellschaft verankert war. Das Reichsbanner entsprang zwar einer Initiative der Weimarer Koalitionsparteien SPD, DDP und Zentrum, wurde jedoch von der SPD dominiert. Die Partei war bis zum Juli 1932, als die NSDAP an ihr vorbeizog, mit einer kurzen Unterbrechung die stärkste parlamentarische Kraft, deren Stimmenanteil allerdings von knapp 38 Prozent 1919 auf gut 20 Prozent fiel. Zu kämpfen hatte sie mit der linken Konkurrenz der USPD, seit 1920 mit der KPD, die ihr den Verrat an sozialdemokratischen Grundsätzen und die Anbiederung an das Bürgertum vorwarfen.



Reichspräsident Paul von Hindenburg 1928.

Die politische Rechte wurde bis 1930 von der Deutschnationalen Volkspartei (DNVP) dominiert, die einen Zusammenschluss der Deutschkonservativen Partei, der Reichspartei, der Vaterlandspartei, des Alldeutschen Verbands, der Christlichsozialen und der Deutschvölkischen darstellte. Getragen von einer nationalistischen, konservativen und antisemitischen Ideologie mit völkischen Elementen einte die Partei die Ablehnung der parlamentarischen Demokratie und der Wunsch nach Wiederherstellung der Monarchie, während sie außenpolitisch gegen den Versailler Vertrag stritt und für die Rückgewinnung der abgetretenen Gebiete eintrat. Ihr Sehnsuchtsort blieb das Kaiserreich. Aufgrund der durch die Kriegsniederlage verursachten Verletzungen des nationalen Selbstwertgefühls und der Verarmung des Mittelstands durch die existentiellen Wirtschaftskrisen wurde die Partei zu einer Projektionsfläche für Hoffnungen und Erwartungen weiter Teile der Bevölkerung. So nahm die DNVP in den ersten Jahren der Republik einen beachtlichen Aufschwung und konnte die Zahl ihrer Mitglieder von 350.000 (1919) auf 950.000 (1923) steigern. Zudem profitierte sie vom Frauenwahlrecht und konnte ihren Wähleranteil bis Mai 1924 auf 19,5 Prozent ausbauen und damit unter Einbeziehung mehrerer Hospitanten im Reichstag die stärkste Fraktion stellen. Nach der Abspaltung des völkisch-antisemitischen Flügels 1922 begann sich die Partei allmählich dem politischen System zu nähern und beteiligte sich zwischen 1924 und 1928 auch an der Regierung. Nach der Wahlniederlage von 1928 und der Wahl des früheren Krupp-Direktors und einflussreichen Medienunternehmers Alfred Hugenberg zum Parteivorsitzenden ging die Partei wieder auf Konfrontationskurs zur Weimarer Republik.

Gegenüber der seit 1930 von der Wirtschaftskrise profitierenden NSDAP war die DNVP jedoch chancenlos, da die Partei Hitlers gekonnt auf der Klaviatur des Massenmarktes zu spielen verstand. Nach Ausbruch der Weltwirtschaftskrise vermochten die Nationalsozialisten mit ihrem aggressiv-dynamischen Charakter und dem Charisma ihres Parteivorsitzenden (seit 1921)

breite und vor allem junge Wählerschichten anzusprechen. Mit ihrem rassistisch aufgeladenen Nationalismus und ihrem radikalen Antisemitismus wirkte sie gegenüber der DNVP, die im Auftreten und in der Programmatik relativ altbacken erschien, geradezu revolutionär. Mit ihrem Kurs der Legalität, den sie nach dem gescheiterten Putsch von 1923 verfolgte, passte sie sich nur dem Schein nach den Spielregeln der parlamentarischen Demokratie an und versuchte durch Teilnahme an Wahlen und unter dem Schutz der parlamentarischen Immunität die Macht im Staat zu gewinnen, die ihr am 30. Januar 1933 schließlich auch zufiel.

Auf der antirepublikanischen Seite der politischen Linken stand die 1919 gegründete KPD, die nach dem Zustrom der USPD-Mitglieder 1920 zur Massenpartei avanciert war. Ihr Fluchtpunkt war die Diktatur des Proletariats und die Räterepublik, später die Diktatur der Kommunistischen Partei. Die gut organisierte Partei, die ihre Schwerpunkte in den Großstädten und Industriezentren hatte, verfügte 1932 über 360.000 Mitglieder, einen Jugendverband, den paramilitärischen Roten Frontkämpferbund und die mediale Unterstützung durch den Medienkonzern Willi Münzenbergs. Als nachteilig erwies sich ihre Abhängigkeit von der stalinistischen KPdSU und der Moskauer Komintern, die 1929 zur Übernahme der Sozialfaschismusthese und zur Bekämpfung der Sozialdemokratie als Hauptfeind führte und damit den Aufstieg des Nationalsozialismus begünstigte.



Ein Propagandawagen der Deutschnationalen Volkspartei (DNVP) im Wahlkampf anlässlich der Reichstagswahlen 1924.

Man mag an dieser Stelle fragen, weshalb der Weimarer Staat nicht entschieden gegen seine Verfassungsfeinde, gegen KPD und NSDAP, vorgegangen ist. Zwar gab es in der Verfassung keine Abwehrmechanismen wie sie das Grundgesetz mit dem Verbot verfassungsfeindlicher Parteien oder den Ausschluss vom Finanzierungssystem (Artikel 21 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes) kennt. Doch war die Republik gegen ihre Staatsfeinde alles andere als wehrlos oder neutral. Das nach der Ermordung von Außenminister Walther Rathenau (DDP) verabschiedete Republikenschutzgesetz von 1922 ermöglichte es, staatsfeindliche Organisationen, die die verfassungsmäßige Ordnung des Reiches oder der Länder untergruben, zu verbieten. So wurden während der Republik über 40 Parteiverbote gegen rechts und links auf der Ebene des Reichs, der Länder und der Regionen ausgesprochen. 1923 wurden NSDAP und KPD im gesamten Reichsgebiet verboten. Aber die Verbote wurden bald wieder aufgehoben. Es fehlte nicht zuletzt nach der Wahl Hindenburgs zum Reichspräsidenten 1925 am politischen Willen, um entschieden gegen das verfassungsfeindliche Treiben von rechts und links vorzugehen.¹²

Regierungsbildungen und das Verhältnis zur Regierung

Das Vielparteiensystem machte die Regierungsbildung zu einem schwierigen Unterfangen. Keine Partei erlangte in der Weimarer Republik jemals die absolute Mehrheit der Stimmen oder Mandate. Die MSPD erreichte bei den Wahlen zur Nationalversammlung 1919 lediglich 37,9 Prozent, ein beachtliches Ergebnis im Vergleich zu den fallenden Zustimmungswerten der folgenden Jahre. Und selbst die NSDAP verfehlte in der Märzwahl des Jahres 1933 mit 43,9 Prozent deutlich die absolute Majorität. Koalitionsregierungen wurden nach 1919 die Regel, wobei es rechnerisch beziehungsweise faktisch mehrere Varianten gab: eine Koalition der beiden sozialdemokratischen Parteien, die sogenannte Weimarer Koalition aus SPD, DDP und Zentrum, die Große Koalition von der SPD bis zur DVP sowie Mitte-Rechts-Koalitionen aus DNVP, Zentrum, BVP und Liberalen (mit oder ohne DDP). Die sozialistische Koalition stellte nach dem Austritt der Unabhängigen aus dem Rat der Volksbeauftragten Ende 1918 nur mehr eine rechnerische Möglichkeit, aber keine realistische Option mehr dar. Die 1919 gebildete Weimarer Koalition aus SPD, DDP und Zentrum, die in der Nationalversammlung immerhin 78 Prozent der Sitze auf sich vereinen konnte, wurde bereits im folgenden Jahr abgewählt und kehrte als Minderheitsregierung in den Kabinetten Wirth I und II 1921 nur kurzzeitig wieder zurück. Die Große Koalition aus SPD, Zentrum, DDP und DVP kam 1923 (Kabinette Stresemann I und II) für gut drei Monate und 1928 (Kabinett Müller II) für knapp zwei Jahre zustande. Bürgerliche Kabinette aus Zentrum, BVP, DVP und DNVP (Kabinette Luther I und Marx IV) existierten nur kurzzeitig 1925 und 1927/28 für insgesamt 28 Monate. Die Mehrheitskoalitionen waren instabil und hielten nie eine ganze Legislaturperiode. Die Regel wurden bürgerliche Minderheitsregierungen, die meist von der SPD toleriert wurden.

So verfügten von den 20 Regierungen, die in der Weimarer Republik bis 1932 amtierten, lediglich acht über eine parlamentarische Mehrheit. Die meisten Kabinette brachen infolge der Umorientierung einzelner Regierungsparteien oder ihrer mangelnden Kompromissfähigkeit auseinander. Die Folge waren vorzeitige Reichstagsauflösungen und Neuwahlen. So gab es während der 14 Jahre des Bestehens der Weimarer Republik neben den Wahlen zur Nationalversammlung nicht weniger als sieben Reichstagswahlen.¹³

Die für die deutschen Parteien charakteristische Betonung grundsätzlicher Positionen und die ideologische Überhöhung tagespolitischer Konflikte belasteten ebenso wie konstitutionelle Überhänge und die dualistische Sicht auf das parlamentarische Regierungssystem die Politik der Weimarer Republik.¹⁴ Da die Parteien noch vom Gegensatz zwischen Regierung und Parlament geprägt waren, sahen sich die Minister nicht als Mitglieder der von ihrer Partei getragenen Regierung, sondern als Mandatäre ihrer Fraktionen. Insofern mag es nicht überraschen, dass ihnen der Grundsatz der kollektiven Verantwortung des Kabinetts im Wesentlichen fremd blieb und sie sich mit der Gesamtpolitik der Regierung nur selten zu identifizieren vermochten. Die von den Parteien gepflegte Distanz und Reserve gegenüber der Regierung kam nicht zuletzt in der Stimmabgabe der sozialdemokratischen Reichsminister und des Kanzlers gegen ihre eigene Regierungsvorlage in der Panzerkreuzerfrage 1928 zum Ausdruck. Aber auch das dissentierende Stimmverhalten und die regelmäßige Spaltung der DVP bei Parlamentsabstimmungen zwischen 1928 und 1930 illustrieren die offenkundigen Distanzierungsversuche der Fraktionen von der von ihnen getragenen Regierung.

Die Prägung durch das konstitutionelle Verfassungssystem mit seinem kennzeichnenden Dualismus von Regierung und Parlament fand auch in dem nach 1920 dominierenden Typus der tolerierten Minderheitsregierung seinen prägnanten Niederschlag. Anknüpfend an die dem Einfluss der Parteien entzogene monarchische Regierung des Kaiserreichs wurde auch in der Weimarer Republik eine Entpolitisierung der Staatsleitung erstrebt. Dies kam in den Attributen zum Ausdruck, mit denen sich die Kabinette schmückten. So nannte sich das Kabinett unter Reichskanzler Cuno 1922 „Regierung der Wirtschaft“, während sich die Regierung unter Reichskanzler Luther 1925 als „überparteiliches Kabinett“ und die unter Reichskanzler Müller 1928 als „Kabinett der Persönlichkeiten“ etikettierten. In diesem Kontext muss auch auf den Typus des Fachministers verwiesen werden, der sich teilweise in bewusster Distanz von seiner Partei in erster Linie als überparteilicher Fachmann verstand und eine Identifikation mit der Gesamtpolitik der Regierung ablehnte. Er blieb meist trotz häufiger Regierungswechsel im Amt. Beispielhaft mag hierfür der langjährige demokratische Reichswehrminister Otto Geßler stehen, der sich ungeachtet zahlreicher Regierungswechsel knapp acht Jahre (1920–1928) auf seinem Posten halten konnte.¹⁵

Wegen der aus dem Konstitutionalismus herrührenden Hochschätzung parteiungebundenen Fachwissens und der Unfähigkeit zur Formulierung einer konsistenten Gesamtpolitik wurden einige Ressorts auch genuinen Interessenvertretern übertragen. Dies galt namentlich für das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, das zeitweise führenden Repräsentanten der Landwirtschaft überlassen wurde. So standen Anton Fehr vom Bayerischen Bauernverband 1922, der ostpreußische Gutsbesitzer und Vorsitzende des Landwirtschaftsverbandes im Landkreis Preußisch Holland Gerhard Graf von Kanitz (1923–1926), der deutschnationale¹⁶ Präsident des Reichslandbundes Martin Schiele (1927/28, 1930–1932) und der Generaldirektor der Raiffeisengenossenschaften Magnus Freiherr von Braun (1932/33) diesem Amt vor.¹⁷

FAZIT

Kommen wir zum Schluss zur eingangs formulierten Fragestellung zurück. Deuten die Zunahme der Parteien im Bundestag, das Auftreten einer rechtsextremen Partei, der Niedergang der sogenannten Volksparteien CDU/CSU und SPD und die Probleme bei Koalitionsbildungen darauf hin, dass wir wieder „Weimarer Verhältnisse“ bekommen?

Hervorgehoben werden muss, dass der Niedergang von CDU/CSU und SPD, die sich nach 1949, zuerst bei der Union, seit den späten fünfziger Jahren bei der SPD, zum Typus der Volksparteien zu entwickeln begannen, eine Folge der Auflösung der sozialen Milieus ist, auf denen die Parteien gründeten und ihre Stabilität bezogen. Durch die Aufweichung der Milieus ist die Zahl der Stammwählerinnen und -wähler rückläufig, das Wahlverhalten volatiler geworden. Zum Niedergang der beiden Parteien dürfte auch die lange Regierungszeit der Großen Koalition unter Kanzlerin Angela Merkel seit 2005 beigetragen haben, da derartige Bündnisse die Ränder stärken, die innere Substanz der Parteien durch Kompromisse aushöhlen und damit deren Integrationskraft schwächen. Die Schwäche der CDU/CSU, die den rechten Rand nicht mehr abzudecken wusste, begünstigte das Entstehen einer populistischen, mittlerweile rechtsextremen Partei. Mit der weiteren Auffächerung des Parteiensystems und dem Auftreten radikaler Flügelparteien folgte Deutschland allerdings auch europäischen Entwicklungen und Trends.

Die Unterschiede zur Weimarer Republik sind jedoch offenkundig. Denn die im Bundestag vertretenen demokratischen Parteien sind alle untereinander gesprächs-, koalitions- und kompromissfähig. Die für einige Weimarer Parteien kennzeichnende Verantwortungsscheu und die Tendenz zur Obstruktion sind der Bereitschaft zur Übernahme politischer Verantwortung gewichen. Auch die Prägung des parlamentarischen Denkens durch das konstitutionelle Verfassungssystem und den Dualismus von Regierung und Parlament fand nach 1949 ein Ende. Darüber hinaus darf vom deutlich geringeren außen-, innen- und wirtschaftspolitischen Problemdruck nicht abstrahiert werden. Die Bundesrepublik hat weder mit den Folgen eines demütigenden Friedensvertrags zu kämpfen, noch wird sie mit den einschneidenden finanz- und wirtschaftspolitischen Verwerfungen wie der Hyperinflation oder der Weltwirtschaftskrise belastet. Auch wenn manche Entwicklungen, wie das Auftreten radikaler populistischer Parteien, Sorge bereiten mag, ist die Bundesrepublik eine stabile, von der großen Mehrheit der Bevölkerung getragene Demokratie. Berlin ist nicht Weimar!

- 1 Vgl. Andreas Wirsching u. a. (Hrsg.): Weimarer Verhältnisse? Historische Lektionen für unsere Demokratie, Ditzingen 2018. Ferner Jan Seybold: „Weimarer Verhältnisse“ in Deutschland? Unterschiede und deutlich sichtbare Gemeinsamkeiten auf politischer und rechtlicher Ebene, in: Michael Koop/Thomas Bantle (Hrsg.): Zukunft der Verwaltung – Verwaltung der Zukunft. Festschrift für Holger Weidemann, Hamburg 2020, S. 15–43.
- 2 Vgl. zum Folgenden Andreas Schulz: Demokratie praktizieren: Verein, Partei, Verband, Bewegung, in: Andreas Biefang/Dominik Geppert/Marie-Luise Recker/Andreas Wirsching (Hrsg.): Parlamentarismus in Deutschland von 1815 bis zur Gegenwart. Historische Perspektiven auf die repräsentative Demokratie, Düsseldorf 2022, S. 55–76; Gerhard A. Ritter: Die deutschen Parteien 1830–1914. Parteien und Gesellschaft im konstitutionellen Regierungssystem, Göttingen 1985, S. 10–19; Thomas Nipperdey: Deutsche Geschichte 1800–1866, 3. überarb. Aufl., München 1985, S. 286–319, 377–396, 617–622 u. 715–749; ders.: Deutsche Geschichte 1866–1918. Bd. 2: Machtstaat vor der Demokratie, München 1992, S. 311–358 u. 514–576. Ferner Andreas Biefang: Die andere Seite der Macht. Reichstag und Öffentlichkeit im „System Bismarck“ 1871–1890, Düsseldorf 2009.
- 3 https://de.wikipedia.org/wiki/Reichstagswahl_1912 (letzter Zugriff: 19. Dezember 2024).
- 4 Zur Weimarer Reichsverfassung vgl. Jörg-Detlef Kühne: Die Entstehung der Weimarer Reichsverfassung. Grundlagen und anfängliche Geltung, Düsseldorf 2018; Horst Dreier/Christian Waldhoff (Hrsg.): Das Wagnis der Demokratie. Eine Anatomie der Weimarer Reichsverfassung, München 2018; Christoph Gusy: 100 Jahre Weimarer Reichsverfassung. Eine gute Verfassung in schlechter Zeit, Tübingen 2018; ders.: Die Weimarer Reichsverfassung, Tübingen 1997; Udo di Fabio: Die Weimarer Verfassung. Aufbruch und Scheitern, München 2018; Ernst Rudolf Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. 6: Die Weimarer Reichsverfassung, rev. Nachdruck der 1. Auflage, Stuttgart 1993.
- 5 Hugo Preuß: Das Verfassungswerk von Weimar (1919), in: Detlef Lehnert (Hrsg.): Politik und Verfassung in der Weimarer Republik. Gesammelte Schriften. Hugo Preuß, Tübingen 2008, S. 91, insgesamt S. 87–93.
- 6 Zum Reichstagswahlrecht des Kaiserreichs vgl. Nipperdey: Deutsche Geschichte 1866–1918, Bd. 2 (wie Fn. 2), S. 497–514, hier S. 500.
- 7 Vgl. Gusy: Die Weimarer Reichsverfassung (wie Fn. 4), S. 116–121; Dieter Nohlen: Wahlrecht und Parteiensystem. Zur Theorie und Empirie der Wahlsysteme. 7., überarbeitete und aktualisierte Auflage, Opladen 2014, S. 323 f.; zur Wahl 1919 vgl. Das Deutsche Reich. Wahl zur Nationalversammlung 1919; <http://www.gonschior.de/weimar/Deutschland/NV.html> (letzter Zugriff: 18. Dezember 2024).
- 8 Vgl. Thomas Mergel: Parlamentarische Kultur in der Weimarer Republik. Politische Kommunikation, symbolische Politik und Öffentlichkeit im Reichstag, Düsseldorf 2002, S. 101.
- 9 Vgl. Nohlen: Wahlrecht (wie Fn. 7), S. 324 f.; Huber: Verfassungsgeschichte, Bd. 6 (wie Anm. 5), S. 352–354.
- 10 Zum Parteiensystem und den einzelnen Parteien vgl. Eberhard Kolb/Dirk Schumann: Die Weimarer Republik, 8. überarb. u. erw. Aufl. München 2013, bes. S. 185–192 und passim; Andreas Wirsching: Die Weimarer Republik. Politik und Gesellschaft, München 2000, S. 15–23 u. 59–69; ferner Gusy: 100 Jahre (wie Fn. 4), S. 150–155; Udo di Fabio: Die Weimarer Verfassung. Aufbruch und Scheitern, München 2018, S. 131–156.
- 11 Vgl. Gerhard A. Ritter: Kontinuität und Umformung des deutschen Parteiensystems 1918–1920, in: Eberhard Kolb (Hg.): Vom Kaiserreich zur Weimarer Republik, Köln 1972, S. 244–275.
- 12 Vgl. Gusy: 100 Jahre (wie Fn. 4), S. 207–236.
- 13 Vgl. Gusy: 100 Jahre (wie Fn. 4), S. 192–195; Boldt: Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. 2: Von 1806 bis zur Gegenwart, München 1990, S. 244–246; Kolb/Schumann: Die Weimarer Republik (wie Fn. 10), S. 74–95 u. 130–153; ferner Gerhard A. Ritter: Deutscher und britischer Parlamentarismus. Ein verfassungsgeschichtlicher Vergleich, Tübingen 1962.
- 14 Zum folgenden vgl. Ritter: Deutscher und britischer Parlamentarismus (wie Fn. 13) S. 31–56.
- 15 Otto Geßler amtierte von 1920 bis 1928 als Reichswehrminister. 1926 trat er aus seiner Partei, der DDP, aus. Vgl. Heiner Möllers: Reichswehrminister Otto Geßler. Eine Studie zu „unpolitischer“ Militärpolitik in der Weimarer Republik, Frankfurt am Main u. a. 1998.
- 16 Seit 1930 Mitglied der Christlich-Nationalen Bauern- und Landvolkpartei.
- 17 Vgl. Ritter: Deutscher und britischer Parlamentarismus (wie Fn. 13), S. 43–49.

Impressum

Der Autor

Dr. Volker Stalman ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien (KGParl) in Berlin und hier im Editionsprogramm „Fraktionen im Deutschen Bundestag (1949–2005)“ tätig. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählen die Weimarer Republik sowie die deutsche Parteien- und Parlamentsgeschichte.

Ansprechpartner und Ansprechpartnerin

Prof. Dr. Matthias Oppermann

Stv. Leiter Wissenschaftliche Dienste/
Archiv für Christlich-Demokratische Politik
T +49 30 / 26 996-3812
matthias.oppermann@kas.de

Dr. Kathrin Zehender

Referentin Zeitgeschichte
T +49 30 / 26 996-3717
kathrin.zehender@kas.de

Herausgeberin

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., 2025, Berlin

Diese Veröffentlichung der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. dient ausschließlich der Information. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder -helfenden zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Umschlagfoto:

Reichsaußenminister Gustav Stresemann während einer Rede im Reichstag am 19. November 1928. © Scherl/Süddeutsche Zeitung Photo

Bildnachweise:

S. 6: © Rue des Archives/Collection Greg/Süddeutsche Zeitung Photo; S. 9: © Scherl/Süddeutsche Zeitung Photo; S. 11: © SZ Photo/Süddeutsche Zeitung Photo; S. 12: © Scherl/Süddeutsche Zeitung Photo; S. 13: © Scherl/Süddeutsche Zeitung Photo

Gestaltung: yellow too, Pasiek Horntrich GbR

Satz: Janine Höhle, Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Hergestellt mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland.



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>).

ISBN 978-3-98574-275-2